



Sitz: St. Michael ob Bleiburg 111 | 9143 Feistritz ob Bleiburg

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 15.12.2025,
mit welcher die Freigabe von Aufschließungsgebieten festgelegt wird:

Gemäß § 13 in Verbindung mit §§ 25 u. 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 19.09.2011, mit welcher der „Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet“ der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg erlassen und mit welcher die Aufschließungsgebiete festgelegt wurden, wird insofern geändert:

**-als eine Teilfläche der Parzelle Nr. 1692/2, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 65 m²,
eine Teilfläche der Parzelle Nr. 1692/3, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 327 m²,
eine Teilfläche der Parzelle Nr. 1693, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 791 m²
und eine Teilfläche der Parzelle Nr. 162, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 84 m²**

welche tlw. als Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet verordnet sind, freigegeben werden. (Widmungspunkt 20/2024)

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Hermann Srienz

Angeschlagen am: **28.01.2026**

Abgenommen am:

Begründung / Erläuterung zur Verordnung

Widmungspunkt 20/2024

Freigabe des Aufschließungsgebietes für insgesamt 1.267 m²
der Parzellen 1692/2 (65 m²), 1692/3 (327 m²), 1693 (791 m²) und .162 (84 m²),
alle KG 76004 Feistritz

Allgemein:

Die rechtliche Grundlage für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes findet sich im § 25 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021. Der Gemeinderat hat gemäß § 25 Abs. 4 u. 5 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021 die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) aufzuheben, wenn

- 1) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht,
- 2) das Aufschließungsgebiet (die Aufschließungszone) im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
- 3) die Gründe für die Festlegung weggefallen ist.

Weisen als Aufschließungsgebiete (Aufschließungszonen) festgelegte Grundflächen sämtliche Voraussetzungen für die Bebauung auf und verpflichten sich die Eigentümer solcher Grundflächen mit Wirkung auch für ihre Rechtsnachfolger in einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde, für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundflächen innerhalb von fünf Jahren nach der Freigabe zu sorgen, so hat der Gemeinderat die Festlegung als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben. Als widmungsgemäß bebaut ist eine Grundfläche dann anzusehen, wenn die widmungsgemäßige Ausführung des Bauvorhabens vollendet worden ist.

Erläuterung zur Aufhebung in der Verordnung:

Die Fläche liegt in der Ortschaft Gonowetz, südlich vom Feistritzbach und ist aufgrund des Einflussbereiches tlw. als Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet ausgewiesen.

Eine Freigabe des Aufschließungsgebietes für Teilflächen der Grundstücke Nr. 1692/2, 1692/2, 1693 u. .162, KG 76004 Feistritz im Gesamtausmaß von 1.267 m² ist zu befürworten, da konkreter Bedarf besteht: Generalsanierung und Rekultivierung des Anwesens, sowie Errichtung von Nebenanlagen. Erforderliche positive Stellungnahmen und Gutachten von Fachabteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung liegen vor.

Anlage 1: Lageplan Widmungsfall – Aufh. d. Fest. Aufschließungsgebiet 20/2024

